

**Das interessiert Sie!
Neues im Juli 2013**

MIETRECHT

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 29.05.13, Aktenzeichen: VIII ZR 285/12, entschieden, dass eine formularmäßige Klausel in einem Wohnraummietvertrag, die den Mieter verpflichtet, sich anteilig an den Kosten zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses noch nicht fälliger Schönheitsreparaturen zu beteiligen (so genannte Quotenabgeltungsklausel), und zur Berechnung der Abgeltungsbeträge folgende Regelung vorsieht: Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts, gemäß § 307 I 1 BGB unwirksam ist.

Mit dieser Entscheidung hat der BGH ein weiteres Kapitel in der mittlerweile nahezu unendlichen Geschichte der Schönheitsreparaturen geschrieben.

Im Gegensatz zu einigen vorangegangenen Entscheidungen des BGH ist m. E. diese Entscheidung jedoch dogmatisch sauer begründet und nachvollziehbar.

Ihr Günther Volpers
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht